

Amtliche Publikation

Ersatzwahl eines Mitglieds des Kirchgemeindeparkaments für den Rest der Amtsdauer 2018 - 2022 (Wahlkreis VI)

Ein am 17. November 2019 im Wahlkreis VI gewähltes Mitglied des Kirchgemeindeparkaments ist weggezogen. Die Kirchenpflege hat mit Beschluss vom 9. Juni 2021 den 1. Wahlgang für die Ersatzwahl des Kirchgemeindeparkaments (1 Mitglied) für den Rest der Amtsdauer 2018 bis 2022, gestützt auf die massgeblichen Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung sowie des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR), angeordnet. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Wahl in stiller Wahl. Ansonsten würde die Urnenwahl am **Sonntag, 28. November 2021** stattfinden.

Gestützt auf Art. 15 der Kirchgemeindeordnung erfolgt die Wahl im Wahlkreis VI.

Wahlvorschläge sind innert 40 Tagen seit dieser Publikation, d.h. bis spätestens **Montag, 26. Juli 2021, 16 Uhr (eintreffend)**, bei der Kirchenpflege Zürich, Kanzlei Geschäftsstelle, Stauffacherstrasse 8, 8004 Zürich, einzureichen.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet und die ihren politischen Wohnsitz in der Evang.-ref. Kirchgemeinde Zürich (nachfolgend Kirchgemeinde) hat. Jede vorgeschlagene Person muss mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich ist anzugeben, ob die zur Wahl vorgeschlagene Person als Pfarrerin oder Pfarrer in der Kirchgemeinde tätig ist oder als Angestellte oder Angestellter im Dienste der Kirchgemeinde steht.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten im Wahlkreis VI der Kirchgemeinde, unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterschrieben sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Wenn die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Geschäftsstelle (Tel. 043 322 15 30) erhältlich oder stehen unter www.reformiert-zuerich.ch zum Download bereit.

Stimmrechtsrekurs

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs bei der Bezirkskirchenpflege Zürich, Hans Strub, Oberdorfstr. 22, 8001 Zürich, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Zürich, 16. Juni 2021

Kanzlei der Evang.-ref. Kirchgemeinde Zürich

Amtliche Publikation am 16. Juni 2021

auf der Website reformiert-zuerich.ch, Rubrik Amtliche Publikationen. (Aushang in den Kirchenkreisen bis und mit Montag, 26. Juli 2021).